

**Grundsätze des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt
für die Durchführung von Zwischenprüfungen
vom 16.03.1973 Az. 43-2181**

Der Berufsbildungsausschuss des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt Baden-Württemberg hat in seiner Sitzung am 12.03.1973 folgende Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen beschlossen:

1. Zweck

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

2. Gegenstand

Gegenstand der Zwischenprüfung sind die in der Ausbildungsordnung ¹⁾ für die Zeit bis zur Ablegung der Zwischenprüfung vorgesehenen Kenntnisse und Fertigkeiten, die sich aus der dem Ausbildungsrahmenplan entsprechenden sachlichen und zeitlichen Gliederung ergeben, sowie der im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen ²⁾ zu vermittelnde Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

3. Durchführung

Soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt, sollen in der Zwischenprüfung Kenntnisse und Fertigkeiten geprüft werden. Die Zwischenprüfung erfolgt nach den Vorschriften der Ausbildungsordnung und den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

Bei der Prüfung der Fertigkeiten können kleinere Arbeitsproben oder ein einfaches Prüfungsstück oder beides vorgesehen werden.

¹⁾ Der Begriff "Ausbildungsordnung" bezieht sich auf die gem. § 108 BBiG weiter anzuwendenden Vorschriften.

²⁾ Der Begriff "Rahmenlehrplan" bezieht sich auf alle amtlich erlassenen Stoffpläne.

Die Prüfung der Kenntnisse soll schriftlich, nach Möglichkeit in programmierter Form, durchgeführt werden. Falls es die Art des Ausbildungsberufes erfordert, kann ausnahmsweise neben der schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung durchgeführt werden.

4. Aufgabenstellung

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben; soweit die Ausbildungsordnung keine Anforderungen für die Zwischenprüfung enthält, beschließt er die Prüfungsaufgaben im Sinne der Ziff. 2 dieser Grundsätze.

Der Prüfungsausschuss soll überregional - insbesondere bezirks-, landes- oder bundeseinheitlich - erstellte Prüfungsaufgaben übernehmen, soweit diese von Gremien erstellt oder ausgewählt werden, die entsprechend § 37 BBiG zusammengesetzt sind.

5. Prüfungsausschüsse

Für die Durchführung der Zwischenprüfung kann die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse, die bereits für die Abschlussprüfung errichtet sind, für zuständig erklären oder besondere Prüfungsausschüsse errichten.

Bei der Zusammensetzung und Berufung sind die sich aus den §§ 37, 38 BBiG ergebenden Grundsätze zu wahren.

6. Zeitpunkt

Der Zeitpunkt der Zwischenprüfung soll so bestimmt werden, dass einerseits die Ausbildung so weit fortgeschritten ist, dass hinreichend Kenntnisse und Fertigkeiten prüfbar sind und andererseits gegebenenfalls notwendige Korrekturen in der Ausbildung noch erfolgen können.

Soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt, findet eine Zwischenprüfung für die Ausbildungsberufe mit 3-jähriger Ausbildungszeit in der Regel vor dem Ende des 2. Ausbildungsjahres, für Ausbildungsberufe mit 2-jähriger Ausbildungszeit in der Regel nach dem 1. Ausbildungsjahr statt.

Für das Ausbildungsverhältnis mit abweichender Ausbildungszeit kann eine entsprechende Regelung getroffen werden ³⁾.

7. Anmeldung zur Teilnahme

Die zuständige Stelle bestimmt einen für die Durchführung der Prüfung maßgebenden Termin pro Jahr. Dieser Termin soll auf den Ablauf der Berufsbildung abgestimmt sein.

Die zuständige Stelle gibt diesen Termin einschließlich der Anmeldefristen ortsüblich mindestens drei Monate vorher bekannt und fordert den Auszubildenden zur Teilnahme an der Zwischenprüfung auf.

8. Feststellung des Ausbildungsstandes

Mängel im Ausbildungsstand sind gegeben, wenn die Leistungen den Anforderungen im allgemeinen nicht entsprechen.

9. Niederschrift

Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung des Leistungsstandes, insbesondere etwaiger Mängel, ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

Für die Niederschrift stellt die zuständige Stelle einen Vordruck zur Verfügung.

³⁾ Hierbei wird es sich insbesondere um Kürzungen oder Verlängerungen im Einzelfall gem. § 29 Abs. 2 und 3 BBiG handeln.

10. Prüfungsbescheinigung

Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält eine Feststellung über den Ausbildungsstand, insbesondere Angaben über Mängel, die bei der Prüfung festgestellt wurden.

Die Bescheinigung erhalten der Auszubildende, der gesetzliche Vertreter, der Ausbildende und die Berufsschule.

Der Nachweis der Teilnahme ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung, soweit Zwischenprüfungen durchgeführt sind.